

Satzung des Schachvereins Ottenbronn e.V.

Fassung vom 22. September 2021

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Schachverein Ottenbronn e.V." und hat seinen Sitz in Althengstett.

Das Geschäftsjahr läuft in Einklang mit der Verbandsrunde vom 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

Der Verein ist unter der Nummer VR330423 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Pflege und Verbreitung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin in allen Bevölkerungskreisen, insbesondere durch den sportlichen Wettkampf und die Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für vereinsfördernde Maßnahmen verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§3: Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB)
 - Badischer Schachverband e.V. (BSV)
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der oben genannten Verbände als für sich verbindlich an.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - jugendliche (nicht volljährige) Mitglieder
 - ordentliche (volljährige) Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Entsprechend den Turnierordnungen kann auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an Vereinsturnieren und Spielabenden gestattet werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Änderung der Anschrift und der Kontaktdaten
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§5: Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Die aktuelle Fassung der Beitragsordnung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

§6: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Eine Kündigung zum Zweck des Wechsels zu einem anderen Schachverein innerhalb des BSV kann nur nach den Richtlinien des BSV erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
 - wenn ein Mitglied vereinsschädigende Handlungen ausübt.
 Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Er muss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens 30. September.
- c) Zu dieser Versammlung muss 4 Wochen vorher schriftlich per Brief oder elektronischer

Benachrichtigung eingeladen werden.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- d) Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - Bericht des ersten Vorsitzenden
 - Bericht des Spielleiters
 - Bericht des Jugendwarts
 - Bericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erforderliche Neuwahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - wenn dies der Vorstand mehrheitlich beschließt.
 - wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.Für die Fristen zur Einladung und zur Antragsstellung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- i) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- j) Abstimmungen und Wahlen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Standardmäßig werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Sofern mindestens 1 anwesendes (teilnehmendes) Mitglied dies wünscht, wird die betreffende Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt.

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus folgenden Positionen:
 - der Erste Vorsitzende
 - der Stellvertretende Vorsitzende
 - der Spielleiter
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Vertreter des Ersten Vorsitzenden.

Zusätzlich nimmt der Jugendwart an den Vorstandssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil (siehe Anhang Jugendordnung).

- b) Der Vorstand des Vereins wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- c) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 3 Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden mehrere Vorstandsposten durch eine Person besetzt, so hat diese Person bei Entscheidungen dennoch nur 1 Stimme.
- f) Die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- h) Der Vorstand hat das Recht, für besondere Zwecke sachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

§8: Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9: Kasse und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht, die Bücher und die Kasse auf ihre ordnungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§10: Datenschutz

1. Verantwortlich für den Datenschutz ist der amtierende erste Vorsitzende.
2. Mit der Anmeldung als Mitglied ist die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden, die jeweils als Anlage beigefügt ist.
3. Alle Dokumente zum Datenschutz können in der jeweils aktuellen Fassung von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestimmen.
3. Das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeinde Althengstett zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben.

§12: Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22. September 2021 beschlossen, sie ersetzt die Version vom 25. September 2019.

Anhang zur Satzung des Schachvereins Ottenbronn: (Der Anhang ist Bestandteil der Satzung)

Jugendordnung des Schachvereins Ottenbronn e.V.

(Die Jugendordnung tritt erst in Kraft, wenn eine Jugendmannschaft an der Verbandsrunde teilnimmt)

§1: Mitgliedschaft

Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§2: Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) den jugendlichen Mitgliedern
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Sie wird vom Jugendwart mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes jugendliche Mitglied hat Stimmrecht.
5. Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre ihren Jugendwart.

§3: Jugendwart

1. Der Jugendwart nimmt an den Vorstandssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.
2. Jugendwart kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Jugendwart ist der erste Ansprechpartner für die jugendlichen Mitglieder sowie Trainer und Betreuer der Jugendmannschaft. Er organisiert und leitet die jährliche Jugendversammlung.
4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden des Jugendwarts eine Neuwahl notwendig, so wählt die Jugendversammlung einen Nachfolger nur für die Restzeit.

§4: Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht abschließend geregelt sind, ist nach den Regelungen der Satzung des Schachvereins Ottenbronn zu verfahren.